

15.11.89

Wi - Fz - In

Antrag

des Landes Niedersachsen

EntschlieBung des Bundesrates zur Eindämmung von Geldspiel-
geräten mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 3. November 1989

- 11 Nr. 40702 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,
das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

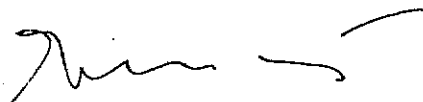
EntschlieBung des Bundesrates zur
Eindämmung von Geldspielgeräten mit
Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

le



Entschlieung des Bundesrates zur Eindmmung von
Geldspielgerten mit Gewinnmglichkeiten in Spielhallen

Der Bundesrat mge beschlieen:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken,

- da fr Spielgerte, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerte), eine Zhlwerkspflicht zur genauen Erfassung der Bemessungsgrundlage fr die Umsatzsteuer eingefhrt wird;
- da durch nderung der spielrechtlichen Vorschriften die Mglichkeit des Gewinns von Risiko- und Sonderspielen an Geldspielgerten untersagt, zumindest aber stark eingeschrnkt wird;
- da die in § 3 Abs. 3 Satz 1 Spielverordnung in der Fassung vom 11.12.1985 (BGBl. I S. 2245) festgelegte bergangsfrist um 4 Jahre verkrzt wird.

Begrndung

Die expansive Ausbreitung der Spielhallen beunruhigt die Bevlkerung in den Stdten und Gemeinden. Nach Untersuchungen des Deutschen Instituts fr Urbanistik hat die Anzahl der Spielhallen trotz Novellierung der Spielverordnung im Dezember 1985 in den letzten Jahren weiter deutlich zugenommen. Eltern, Jugendschutzbeauftragte, Kommunalpolitiker und andere haben sich in Resolutionen an die Lnderparlamente und an den Deutschen Bundestag fr eine Eindmmung der Spielhallen ausgesprochen. Wegen ihrer offensichtlich nachteiligen Auswirkungen ist es unerllich, da entsprechende gesetzgeberische Regelungen getroffen werden, um diese Entwicklung aufzuhalten.

Die vom Deutschen Bundestag am 20.04.1989 (BT-Drs 11/3999 und 11/4244) beschlossenen Maßnahmen zur Steuerung der Spielhallenentwicklung werden daher ausdrücklich begrüßt. Eine entsprechende Änderung des Bauplanungsrechts und die Absicht, zur korrekten Erfassung der Umsatzsteuer vorzuschreiben, daß neue Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sein müssen, werden vom Bundesrat unterstützt.

Diese gesetzlichen Regelungen reichen aber nicht aus, um die Spielhallenentwicklung wirksam einzudämmen. Im Verbund mit diesen Maßnahmen erscheint auch eine Änderung der spielrechtlichen Vorschriften notwendig. So sollten insbesondere durch eine Ergänzung der Spielverordnung die Risiko- und Sonderspiele mit erhöhter Gewinnerwartung untersagt oder wenigstens so eingeschränkt werden, daß sie ihren starken Spielanreiz verlieren. Diese Spiele dienen ausschließlich der erhöhten Spielbereitschaft und erhöhen damit für die Spieler die Gefahr, unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit zu erleiden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die derzeitigen Gewinnchancen herabgesetzt werden können. Darüber hinaus sollte die großzügig bemessene Übergangsfrist, nach der Altunternehmen ihre Spielhallen bis 1995 an das neue Recht der Spielverordnung von 1985 anzupassen haben, um vier Jahre abgekürzt werden. Dadurch würde sich die Anzahl der Geldspielautomaten spürbar schneller verringern.

16.03.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Eindmmung von Geldspiel-
gerten mit Gewinnmglichkeiten in Spielhallen

/ Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. Mrz 1990 die
aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des
Bundesrates
zur Eindämmung von Geldspielgeräten
mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken,

- daß für Spielgeräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), eine Zählwerkspflicht zur genauen Erfassung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer eingeführt wird;
- daß durch Änderung der spielrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit des Gewinns von Risiko- und Sonderspielen an Geldspielgeräten untersagt, zumindest aber stark eingeschränkt wird.

Begründung

Die expansive Ausbreitung der Spielhallen beunruhigt die Bevölkerung in den Städten und Gemeinden. Nach Untersuchungen des Deutschen Instituts für Urbanistik hat die Anzahl der Spielhallen trotz Novellierung der Spielverordnung im Dezember 1985 in den letzten Jahren weiter deutlich zugenommen. Eltern, Jugendschutzbeauftragte, Kommunalpolitiker und andere haben sich in Resolutionen an die Länderparlamente und an den Deutschen Bundestag für eine Eindämmung der Spielhallen ausgesprochen. Wegen ihrer offensichtlich nachteiligen Auswirkungen ist es unerlässlich, daß entsprechende gesetzgeberische Regelungen getroffen werden, um diese Entwicklung aufzuhalten.

Die vom Deutschen Bundestag am 20.04.1989 (BT-Drs 11/3999 und 11/4244) beschlossenen Maßnahmen zur Steuerung der Spielhallenentwicklung werden daher ausdrücklich begrüßt. Eine entsprechende Änderung des Bauplanungsrechts und die Absicht, zur korrekten Erfassung der Umsatzsteuer vorzuschreiben, daß neue Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sein müssen, werden vom Bundesrat unterstützt.

Diese gesetzlichen Regelungen reichen aber nicht aus, um die Spielhallenentwicklung wirksam einzudämmen. Im Verbund mit diesen Maßnahmen erscheint auch eine Änderung der spielrechtlichen Vorschriften notwendig. So sollten insbesondere durch eine Ergänzung der Spielverordnung die Risiko- und Sonderspiele mit erhöhter Gewinnerwartung untersagt oder wenigstens so eingeschränkt werden, daß sie ihren starken Spielanreiz verlieren. Diese Spiele dienen ausschließlich der erhöhten Spielbereitschaft und erhöhen damit für die Spieler die Gefahr, unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit zu erleiden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die derzeitigen Gewinnchancen herabgesetzt werden können.